ZWINGLIANA.

Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation.

Herausgegeben von

der Vereinigung für das Zwinglimuseum in Zürich.

1897.

Nr. 1.

Das Zwingli-Museum.

Der Verein von Freunden des Zwinglimuseums in Zürich zählt zwischen 300-400 Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von Fr. 3 an die Aeufnung der Sammlung und an Publikationen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation leisten. Diese erfreuliche Beteiligung hat den Tit. Konvent der Stadtbibliothek bestimmt, das Museum zu erstellen und einzurichten. Das Nähere weist der unten folgende Vertrag vom 25. Juni 1897.

Wir freuen uns lebhaft, dass nun der Grund zu einem schönen Werke gelegt ist. Zürich verdankt Zwingli sein Bestes und anerkennt das aufs neue, indem es neben dem ehernen Denkmal die Gegenstände der Erinnerung an den Reformator und seine Zeit allem Volke zugänglich macht. Damit die kleine Sammlung wachse, erlauben wir uns, mit dem Gesuch an unsere Freunde zu gelangen, sie möchten uns gütigst geeignete Gegenstände zur Ausstellung anvertrauen, sei es durch schenkweise Abtretung, sei es in der Form der Deposition und unter Vorbehalt des Eigentumsund Verfügungsrechts. Man wende sich diesfalls gefälligst an das Tit. Bibliothekariat der Stadtbibliothek.

Als Gegengabe für ihre Jahresbeiträge bieten wir den Mitgliedern diese Blätter an. Sie werden zweimal im Jahr erscheinen und Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation enthalten.

Der Redaktor verhehlt sich keineswegs die Schwierigkeit der Aufgabe, die ihm obliegt. Er soll der Wissenschaft dienen und doch dabei weiteren Kreisen Rechnung tragen.

Dennoch sollte es möglich sein, einen grösseren Kreis von Lesern zu befriedigen, wenn diese sich gegenwärtig halten, dass sie in erster Linie das Zwinglimuseum unterstützen wollen, und wenn sie nicht verlangen, dass alles, was diese Blätter bringen, allen in gleichem Masse diene. Der Redaktor wird sich bestreben, auch Schwieriges einfach zu sagen. Mit dem Lateinischen wird er Mass halten, und wo es angeht, den wesentlichen Inhalt deutsch bieten. Die Illustrationen werden eine Jedermann willkommene Zugabe sein. Das alte Deutsch sollte noch heute jeder Schweizer lesen können; nur thut man wohl, es nicht so fast mit dem Auge aufzunehmen, als gleichsam mit dem Ohr: man wird dann bald vertraut mit den gut schweizerischen Klängen und noch seine rechte Freude daran haben.

Diese erste Nummer hat der Redaktor allein zusammengestellt. Er bittet, es möchten ihm künftig Andere beistehen; nur muss er sich das Urteil über die Aufnahme vorbehalten.

Wir freuen uns, bereits auf einige wertvolle Gegenstände hinweisen zu können, die für das Zwinglimuseum eingegangen sind (vgl. den Schluss dieser Nummer).

Es folgt nun noch der Wortlaut des oben erwähnten Vertrages:

Zwischen dem Zwingli-Verein und der Stadtbibliothek Zürich ist folgender Vertrag geschlossen worden:

- Die Stadtbibliothek errichtet in ihren Räumen ein Zwingli-Museum, das auf Zwingli bezügliche Gegenstände (Drucke, Handschriften, Blätter u. s. f.), teils solche, die ihr schon jetzt gehören, teils solche, die ihr in Zukunft als Eigentum oder als Deposita zugehen, enthalten soll.
- Die Stadtbibliothek liefert das nötige Mobiliar und das Aufsichtspersonal; sie behält sich jedoch das Verfügungsrecht über Lokal, Mobiliar und Personal vor.
- Der Zwingli-Verein trägt zur Aeufnung des Museums jährlich mindestens Fr. 250 bei.
- Die aus den Beiträgen des Zwingli-Vereines erworbenen Gegenstände werden Eigentum der Stadtbibliothek.
- Zur Behandlung aller das Zwingli-Museum betreffenden Fragen wird eine gemischte Kommission, bestehend aus drei Abgeordneten der Stadtbibliothek und zwei Abgeordneten des Zwingli-Vereins, eingesetzt.
- 6. Diese Kommission hat
 - a) alle Fragen zu begutachten, die Lokal, Mobiliar und Aufsichtspersonal betreffen, oder die eine der beiden Parteien finanziell oder rechtlich verpflichten (vorbehalten Absatz b);
 - b) Ankäufe zu machen innerhalb der vom Zwingli-Verein jeweilen ausgesetzten Kredite;
 - c) alle übrigen untergeordneten Fragen (Einrichtung, Ausstattung u. s. w.) endgültig zu entscheiden.
- 7. Ausführendes Organ ist das Bibliothekariat der Stadtbibliothek.
- 8. Der Vertrag bleibt gültig, solange der Zwingli-Verein besteht. Löst der Verein sich auf, so fällt sein Vermögen der Stadtbibliothek zu.